

Sparte HANDEL

305 Fachgruppe des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2018	1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00	
	2) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:			
	a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	230,00	
	b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	230,00	
	c. nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	80,00	
	3) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:			
	- Handel mit Heizölen und Flüssiggas	EUR	0,00	
	- alle Sonstigen	EUR	0,00	
	Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Energiehandels erfolgt ausschließlich unter Punkt 2.			
	Allgemeine Bestimmungen: Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist eine Grundumlage in der Höhe von			EUR 40,00

zu entrichten.
„Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.“

Der Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.